

GEMEINDEAMT
SEEFELD IN TIROL
A-6100 SEEFELD IN TIROL
POL. BEZIRK INNSBRUCK-LAND
TELEFON 0 52 12/22 41
FAX 0 52 12/22 41-25



Informationsschreiben **Förderrichtlinien – Anschlussgebühren**

Im Einklang mit dem örtlichen Raumordnungskonzept und zur Verwirklichung der darin genannten Ziele legt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in seiner Sitzung am 22.10.2008 folgende Richtlinien zur Förderung von Erschließungs- bzw. Gehsteigbeiträgen sowie Kanal- und Wasseranschlussgebühren für Bauvorhaben fest:

Private Objekte:

Förderungswürdig sind Bauvorhaben, welche ausschließlich zur Abdeckung des familiären bzw. sozialen Wohnbedarfs dienen und deren Antragsteller mindestens 10 Jahre Hauptwohnsitz in Seefeld nachweisen können.

Dem Förderungsansuchen ist eine ausführliche Beschreibung über den Verwendungszweck des Bauvorhabens beizulegen. Die Feststellung der Förderungswürdigkeit obliegt alleine dem Gemeinderat der Gemeinde Seefeld.

Gewerbliche oder touristische Objekte:

Gewerbliche Objekte sind förderbar, wenn sie der Modernisierung, Erweiterung oder der Neuschaffung eines touristischen Angebots im Sinne des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld dienen.

Der Bauwerber als natürliche Person muss mindestens 10 Jahre Hauptwohnsitz in Seefeld nachweisen.

Eine Gesellschaft muss mehrheitlich im Besitz einer Person sein, welche ebenfalls mindestens 10 Jahre Hauptwohnsitz in Seefeld nachweisen kann. Jede Änderung von Gesellschaftsanteilen ist der Gemeinde Seefeld unverzüglich zu melden.

Dem Förderungsansuchen ist eine detaillierte Ausführung über den Verwendungszweck des Bauvorhabens beizulegen. Die Feststellung der Förderungswürdigkeit von gewerblichen und touristischen Objekten obliegt alleine dem Gemeinderat der Gemeinde Seefeld.

Nicht förderbar sind Bauvorhaben, welche der Schaffung von Zweitwohnsitzen und Immobilienspekulation dienen oder den Zielen des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld widersprechen.